

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 43 NÖ AKG Verweigerung der Weiterverwendung durch Bescheid

NÖ AKG - NÖ Auskunftsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.10.2021

- (1) Wenn einem Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, kann die einschreitende Person verlangen, dass darüber ein Bescheid erlassen wird.
- (2) Ein Antrag auf Bescheiderlassung muss spätestens zwei Wochen nach Kenntnis der nach Ansicht der einschreitenden Personen nicht entsprechenden Weitergabe schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kopie des schriftlichen Begehrens auf Weiterverwendung von Dokumenten anzuschließen.
- (3) Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages auf Bescheiderlassung kann die Weitergabe des Dokuments nachgeholt werden. In diesem Fall ist der Antrag auf Bescheiderlassung abzuweisen.
- (4) Die öffentliche Stelle hat über den Antrag nach Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach Einlangen des Antrages den Bescheid zu erlassen.
- (5) Zur Erlassung des Bescheides, mit dem die Weitergabe von Dokumenten verweigert wird, ist bei Dokumenten im Besitz der

öffentlichen Stelle zuständig:

1. Amt der Amt der

Landesregierung NÖ Landesregierung als

Behörde

- 2. Bezirkshauptmannschaft die Bezirkshauptmannschaft
- 3. Magistrat einer Stadt mit der Magistrat

eigenem Statut

4. Gemeinde oder das für die jeweilige Sache

Gemeindeverband zuständige Organ

5. Selbstverwaltungskörper das nach der Organisations-

vorschrift für die Geschäfts-

führung allgemein

zuständige Organ als

Behörde

6. in allen übrigen Fällen die Organisationseinheit als

Behörde.

(6) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at